



Die Schulleitung und das Kollegium des Staatlichen Beruflichen Schulzentrums Kronach begrüßen Sie herzlich in unserem Haus.

Aufgabe der Hausordnung ist es, den Schulbetrieb so zu gestalten, dass jederzeit ein reibungsloser Unterrichtsbetrieb gewährleistet ist. Unsere Schule ist ein gewaltfreier Raum, in dem wir uns alle wohlfühlen wollen und uns gegenseitig achten und respektieren.

1. Verhalten im Schulgebäude

Den Weisungen der Schulleitung, der Lehrkräfte, der Verwaltung und der Hausmeister ist Folge zu leisten.

Alle Schüler begeben sich in der Vormittagspause auf den Schulhof oder in die Pausenhalle. Bei Verlassen des Pausenhofes besteht kein Versicherungsschutz.

Sie sind mitverantwortlich für die Sauberkeit der Schulanlage sowie für die Schonung aller Einrichtungsgegenstände. Bei schuldhaften und vorsätzlichen Verunreinigungen und Beschädigungen muss Schadenersatz geleistet werden.

Das Schulgelände darf während des Unterrichts und während der Vormittagspause aus haftungsrechtlichen Gründen nur mit Genehmigung einer Lehrkraft verlassen werden.

An der Schule gilt ein striktes Alkohol-, Drogen- und Rauchverbot. Das Rauchen in der Schule und auf dem Schulgelände ist untersagt. Bei Waffenbesitz oder Besitz von gefährlichen Gegenständen wird in jedem Fall Anzeige erstattet.

Bei Verlust oder Diebstahl von Geld oder Wertgegenständen übernimmt die Schule keine Haftung.

Während des fachpraktischen Unterrichts ist die entsprechende Arbeitskleidung zu tragen. Beachten Sie weiterhin die Unfallverhütungsvorschriften. Im Sportunterricht ist Sportkleidung zu tragen.

2. Unfälle

Schulwegunfälle und Unfälle im Schulgebäude oder auf dem Schulgelände mit Personenschaden sind rechtlich Arbeitsunfälle. Melden Sie diese unverzüglich in der Verwaltung (Versicherungsschutz).

3. Unterrichtszeit und Pausenregelung

Der Unterricht beginnt um 07:40 Uhr. Die Klassenräume sind ab 7:25 Uhr geöffnet. Eine Unterrichtsstunde dauert 45 Minuten.

Vormittagspause:	9:55 Uhr – 10:15 Uhr
Mittagspause:	11:45 Uhr – 12:30 Uhr
	bzw. 12:30 Uhr – 13:15 Uhr



Im Interesse eines geregelten Schulablaufs sind die Unterrichtszeiten genau einzuhalten. Außerhalb der Unterrichtszeiten werden Speisen und Getränke am Verkaufsstand im Erdgeschoss angeboten.

Während der Vormittagspause werden die Klassenzimmer verschlossen. Für private Unternehmungen während der Mittagspause besteht kein Versicherungsschutz.

4. Persönliche Daten

Jede Änderung der persönlichen Daten (z.B. Wohnort, Arbeitsplatz, Namen) ist umgehend in der Verwaltung und dem Klassenleiter zu melden.

Noten sind selbständig und fortlaufend in die Notenübersicht einzutragen. Sie dient dem Ausbildungsbetrieb und den Eltern als Nachweis über den Leistungsstand. Berufliches Schulzentrum, Ausbildungsbetriebe und Eltern unterrichten sich über die Leistungen des Auszubildenden.

5. Ordnung

Der Ordnungs- und Tafeldienst sorgt für Sauberkeit im Klassenzimmer (Tafel, Müll).

Nach der letzten Unterrichtsstunde sind die Fenster zu schließen und alle Stühle hochzustellen. Jeglicher Müll ist bitte in die dafür vorgesehen Behälter zu entsorgen. Halten Sie das ganze Schulhaus und insbesondere die Toiletten, die Aufenthaltsbereiche, den Schulhof und den Parkplatz sauber. Beschädigungen und sonstige Mängel melden Sie bitte im Sekretariat oder einer Lehrkraft.

6. Verhalten bei Alarm

Fenster und Türen schließen. Das Gebäude ist auf den gekennzeichneten Fluchtwegen zu verlassen. Alle Schüler melden sich an den bekannt gegebenen Sammelplätzen bei ihrer jeweiligen Lehrkraft.

7. Benutzung von Mobilfunktelefonen

Im Schulgebäude und auf dem Schulgelände sind Mobilfunktelefone und sonstige digitale Speichermedien, die nicht zu Unterrichtszwecken verwendet werden, auszuschalten. Die unterrichtende oder die außerhalb des Unterrichts Aufsicht führende Lehrkraft kann Ausnahmen gestatten. Bei Zuwiderhandlung kann ein Mobilfunktelefon oder ein sonstiges digitales Speichermedium vorübergehend einbehalten werden und/oder eine sonstige Ordnungsmaßnahme ergriffen werden.

8. Befreiungen/Entschuldigungen

Ist eine Schülerin oder ein Schüler aus zwingenden Gründen verhindert am Unterricht oder an einer sonstigen verbindlichen Schulveranstaltung teilzunehmen, so ist die Schule unverzüglich unter Angabe der Grundes zu verständigen. Im Fall fernmündlicher Verständigung ist eine schriftliche Mitteilung innerhalb **von 2 Tagen** nachzureichen. Außerschulische Einrichtungen der praktischen oder fachpraktischen Ausbildung sind darüber hinaus in der von der Schule festgelegten Weise zu unterrichten (BaySchO §20).



Das Formular ist auf unserer Homepage unter www.bs-kronach.de zu finden und an info@bs-kronach.de zu senden. Telefonische Entschuldigungen unter: 09261/9627-0

Bis zu 2 Fehltagen kann die schriftliche Entschuldigung von den Eltern oder bei Volljährigkeit selbst unterschrieben werden. Ab dem dritten Tag ist der Schule eine ärztliche Bescheinigung (AU) vorzulegen (siehe auch § 20 BaySchO).

Die Kenntnisnahme des Betriebes ist bei dualen Ausbildungsverhältnissen nachzuweisen. Die Verantwortung für eine korrekte Entschuldigung trägt alleine der Schüler, nicht der Betrieb!

Findet am Fehltag ein angekündigter Leistungsnachweis statt, ist immer ein ärztliches Attest nötig. Für Schülerinnen und Schüler der Berufsfachschulen gilt: das ärztliche Attest muss bis 12:00 Uhr am Krankheitstag die Schule erreicht haben. Wird nicht ausdrücklich ein anderer Nachtermin festgesetzt, gilt grundsätzlich der erste Schultag nach dem Versäumnis als Nachtermin.

Bei fehlender Entschuldigung werden versäumte Leistungsnachweise mit der Note 6 bewertet.

Eine Beurlaubung vom Unterricht ist nur in Ausnahmefällen und auf schriftlichen Antrag möglich. Der Antrag ist eine Woche vorher bei Ihrer Klassenleitung zu stellen. Bei akuter Krankheit während des Schultages müssen Sie sich bei Ihrer Lehrkraft abmelden. Zusätzlich kann ein ärztliches Attest gefordert werden.

Arzttermine sind auf die Zeit außerhalb des Unterrichts zu legen.

Bei häufigem Zuspätkommen werden an unterrichtsfreien Nachmittagen/Tagen Nachholtermine angesetzt.

9. Nachteilsausgleich

Sie können in unserer Schule bei dauernder gesundheitlicher Beeinträchtigung oder einer Lese-Rechtschreibstörung einen Nachteilsausgleich bei der Erhebung von Leistungsnachweisen und bei der Anfertigung von Prüfungsarbeiten beantragen.

Behinderungen sind z.B.

- Seh- oder Hörschädigungen,
- Körperbehinderungen,
- Epilepsie, Autismus, Tremor,
- Konzentrationsschwäche durch Medikamenteneinnahme aufgrund einer dauernden Erkrankung (z.B. Krebserkrankung) etc.

Dieser Antrag muss zu Beginn des Schuljahres gestellt werden. Fragen Sie Ihre Klassenleitung. Das Formular ist auch unter www.bs-kronach.de zu finden.

10. BaySchO, BayEUG und BSO

Die Bestimmung der Bayerischen Schulordnung (BaySchO), des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) und der Schulordnung für Berufsschulen und Berufsfachschulen (BSO/BFSO) sind darüber hinaus zu beachten.



11. Parken von Fahrzeugen

Fahrräder und Krafträder sind nur auf dem vorgesehenen Parkplatz am Nordeingang der Schulanlage (Zufahrt von der Rodacher Straße) abzustellen und abzuschließen.

Der Abstellplatz für Pkw ist begrenzt. Schüler und Schülerinnen sollten sich deshalb und auch aus ökologischen Gründen zu Fahrgemeinschaften zusammenschließen. Die Parkplätze an der Nord- und Südseite des Kreiskulturraumes und bei den Werkstätten sind ausschließlich für Lehrkräfte reserviert. Hier ist das Parken für Schüler verboten!

Parkmöglichkeiten für Schüler finden sich am Großparkplatz des Kreiskulturraumes, Einfahrt Siechenangerstraße, in der Siechenangerstraße selbst und auf dem Parkplatz Nord (Zufahrt von der Rodacher Straße). Die markierten Parkflächen sind einzuhalten. Jegliche Haftung für abgestellte Fahrzeuge aller Art wird ausgeschlossen. Es gilt die StVO und die aufgestellten Verkehrs- und Hinweisschilder sind zu beachten. Die Stichstraße von der Rodacher Straße ist langsam zu befahren.

12. Einwilligung in die Veröffentlichung personenbezogener Daten (einschließlich Fotos)

In geeigneten Fällen möchten wir Informationen über Ereignisse an unsere Schule einer größeren Öffentlichkeit zugänglich machen. Neben Klassenfotos kommen auch personenbezogene Daten über Unterrichtsprojekte, Schülerfahrten, Teilnahme an Wettbewerben etc. in Betracht. Auch im Unterricht entstehen Texte und Bilder, die es wert sind, öffentlich vorgestellt zu werden.

Selbstverständlich achten wir darauf, dass niemand negativ oder gar in verletzender Weise dargestellt wird.

Aus gesetzlichen Gründen (Datenschutz) dürfen wir personenbezogene Daten, dazu gehören Fotos, nur mit Ihrer Einverständnis erheben, verarbeiten, nutzen und veröffentlichen. Die Zustimmung kann in Einzelfällen oder generell jederzeit widerrufen werden (siehe Anlage Empfangsbestätigung/ Veröffentlichung personenbezogener Daten).

Das Schulgelände ist videoüberwacht.

13. Nutzungsordnung der EDV-Einrichtung und des Internets für Schülerinnen und Schüler der Lorenz-Kaim-Schule

A. Allgemeines

Die EDV-Einrichtung der Schule und das Internet können als Lehr- und Lernmittel genutzt werden. Dadurch ergeben sich vielfältige Möglichkeiten, pädagogisch wertvolle Informationen abzurufen. Gleichzeitig besteht jedoch die Gefahr, dass auf Inhalte zugegriffen wird, die in der Schule nicht zur Verfügung stehen sollten. Weiterhin ermöglicht das Internet die Möglichkeit eigene Inhalte weltweit zu verbreiten. Die Lorenz-Kaim-Schule gibt sich deshalb für die Benutzung von schulischen Computereinrichtungen mit Internetzugang die folgende Nutzungsordnung. Diese gilt für die Nutzung von Computern und des Internets durch Schülerinnen und Schüler im Rahmen des Unterrichts, der Gremienarbeit sowie außerhalb des Unterrichts zu unterrichtlichen Zwecken.



Auf eine rechnergestützte Schulverwaltung findet die Nutzungsordnung keine Anwendung. Teil B der Nutzungsordnung gilt für jede Computer- und Internetnutzung, Teil C ergänzt Teil B in Bezug auf die Nutzung des Internets außerhalb des Unterrichts zu unterrichtlichen Zwecken.

B. Regeln für jede Nutzung

1. Schutz der Geräte

Die Bedienung der Hard- und Software hat entsprechend den vorhandenen Instruktionen zu erfolgen. Störungen oder Schäden sind sofort der aufsichtführenden Person zu melden. Wer schuldhaft Schäden verursacht, hat diese zu ersetzen (§ 823 BGB). Bei Schülerinnen und Schülern, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, hängt die deliktische Verantwortlichkeit von der für die Erkenntnis der Verantwortlichkeit erforderlichen Einsicht ab (§ 828 BGB). Elektronische Geräte sind durch Schmutz und Flüssigkeiten besonders gefährdet; deshalb sind während der Nutzung der Schulcomputer Essen und Trinken verboten.

2. Anmeldung an den Computern

Die Schule unterhält mehrere EDV-Netze. Schüler/-innen melden sich nach Desktop-Aufforderung mit ihrem eigenen Namen und dem nur ihnen bekannten Passwort an. Das Passwort muss vertraulich behandelt werden. Das Arbeiten unter einem fremden Passwort ist verboten. Wer vermutet, dass sein Passwort anderen Personen bekannt geworden ist, ist verpflichtet, dieses zu ändern. Nach Beendigung der Nutzung haben sich die Schüler/-innen wieder abzumelden bzw. den PC herunterzufahren. Für Handlungen im Rahmen der schulischen Internetnutzung sind die Schüler/-innen verantwortlich.

3. Eingriffe in die Hard- und Softwareinstallation

Veränderungen der Installation und Konfiguration der Arbeitsstationen und des Netzwerks sowie Manipulationen an der Hardwareausstattung sind grundsätzlich untersagt. Dies gilt nicht, wenn Veränderungen auf Anordnung des Systembetreuers durchgeführt werden oder wenn temporäre Veränderungen im Rahmen des Unterrichts explizit vorgesehen sind. Fremdgeräte (beispielsweise Peripheriegeräte wie externe Datenspeicher oder persönliche Notebooks) dürfen nur mit Zustimmung des Systembetreuers, einer Lehrkraft oder aufsichtführenden Person am Computer oder an das Netzwerk angeschlossen werden. Unnötiges Datenaufkommen durch Laden und Versenden großer Dateien (etwa Filme) aus dem Internet ist zu vermeiden. Sollte ein Nutzer unberechtigt größere Datenmengen in seinem Arbeitsbereich ablegen, ist die Schule berechtigt, diese Daten zu löschen.

4. Verbotene Nutzungen

Die gesetzlichen Bestimmungen - insbesondere des Strafrechts, des Urheberrechts und des Jugendschutzrechts - sind zu beachten. Es ist verboten, pornographische, Gewalt verherrlichende oder rassistische Inhalte aufzurufen oder zu versenden. Werden solche Inhalte versehentlich aufgerufen, ist die Anwendung zu schließen und der Aufsichtsperson Mitteilung zu machen. Verboten ist beispielsweise auch die Nutzung von Online-Tauschbörsen.

5. Protokollierung des Datenverkehrs

Auf schulischen Rechnern gibt es keine privaten Daten. Die Schule ist in Wahrnehmung ihrer Aufsichtspflicht berechtigt, den Datenverkehr zu speichern und zu kontrollieren. Diese Daten werden in der Regel nach einem Monat, spätestens jedoch nach einem halben Jahr gelöscht.



Dies gilt nicht, wenn Tatsachen den Verdacht eines schwerwiegenden Missbrauches der schulischen Computer begründen. In diesem Fall sind die personenbezogenen Daten bis zum Abschluss der Prüfungen und Nachforschungen in diesem Zusammenhang zu speichern. Die Schulleiterin bzw. der Schulleiter oder von ihr/ihm beauftragte Personen werden von ihren Einsichtsrechten nur stichprobenartig oder im Einzelfall in Fällen des Verdachts von Missbrauch Gebrauch machen.

6. Nutzung von Informationen aus dem Internet

Die Nutzung der EDV-Einrichtung und des Internets ist nur im Unterricht und außerhalb des Unterrichts zur unterrichtlichen Zwecken zulässig. Die Nutzung der EDV-Einrichtung und des Internets zu privaten Zwecken ist nicht gestattet. Als schulisch ist ein elektronischer Informationsaustausch anzusehen, der unter Berücksichtigung seines Inhalts und des Adressatenkreises mit der schulischen Arbeit im Zusammenhang steht. Das Herunterladen von Anwendungen ist nur mit Einwilligung der Schule zulässig. Die Schule ist nicht für den Inhalt der über ihren Zugang abrufbaren Angebote Dritter im Internet verantwortlich. Im Namen der Schule dürfen weder Vertragsverhältnisse eingegangen noch ohne Erlaubnis kostenpflichtige Dienste im Internet benutzt werden. Beim Herunterladen wie bei der Weiterverarbeitung von Daten aus dem Internet sind insbesondere Urheber- oder Nutzungsrechte zu beachten.

7. Verbreiten von Informationen im Internet

Werden Informationen im bzw. über das Internet verbreitet, geschieht das unter Beachtung der allgemein anerkannten Umgangsformen. Jeder Schüler und jede Schülerin ist für die von ihm/ihr erstellten oder verbreiteten Inhalte zivil- und strafrechtlich verantwortlich. Die Veröffentlichung von Internetseiten der Schule bedarf der Genehmigung durch die Schulleitung. Für fremde Inhalte ist insbesondere das Urheberrecht zu beachten. So dürfen beispielsweise digitalisierte Texte, Bilder und andere Materialien nur mit Zustimmung des Rechteinhabers auf eigenen Internetseiten verwandt oder über das Internet verbreitet werden. Der Urheber ist zu nennen, wenn dieser es wünscht. Das Recht am eigenen Bild ist zu beachten. Daten von Schülerinnen und Schülern sowie Erziehungsberechtigten dürfen auf den Internetseiten der Schule nur veröffentlicht werden, wenn die Betroffenen wirksam eingewilligt haben. Bei Minderjährigen bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres ist dabei die Einwilligung der Erziehungsberechtigten, bei Minderjährigen ab der Vollendung des 14. Lebensjahres deren Einwilligung und die Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Die Einwilligung kann widerrufen werden. In diesem Fall sind die Daten zu löschen. Für den Widerruf der Einwilligung muss kein Grund angegeben werden. Die Schülerinnen und Schüler werden auf die Gefahren hingewiesen, die mit der Verbreitung persönlicher Daten im Internet einhergehen. Weiterhin wird auf einen verantwortungsbewussten Umgang der Schülerinnen und Schüler mit persönlichen Daten hingewirkt.

C. Ergänzende Regeln für die Nutzung außerhalb des Unterrichts zu unterrichtlichen Zwecken

1. Nutzungsberechtigung

Außerhalb des Unterrichts kann in der Nutzungsordnung im Rahmen der pädagogischen Arbeit ein Nutzungsrecht gewährt werden. Die Entscheidung hierüber und auch, welche Dienste genutzt werden können, trifft die Schule unter Beteiligung der schulischen Gremien. Wenn ein solches Nutzungsrecht geschaffen wird, sind alle Nutzer über die einschlägigen Bestimmungen der Nutzungsordnung zu unterrichten.



Die Schülerinnen und Schüler, sowie im Falle der Minderjährigkeit ihre Erziehungsberechtigten, versichern durch ihre Unterschrift (hierzu „Erklärung“), dass sie diese Ordnung anerkennen.

2. Aufsichtspersonen

Die Schule hat eine weisungsberechtigte Aufsicht sicherzustellen, die im Aufsichtsplan einzutragen ist. Dazu können neben Lehrkräften und sonstigen Bediensteten der Schule auch Eltern eingesetzt werden. Charakterlich und körperlich geeignete Schülerinnen und Schüler können als Ergänzung bei der Erfüllung der Aufsichtspflicht eingesetzt werden. Diesbezüglich gilt es jedoch zu beachten, dass der Einsatz von Eltern, sonstigen Dritten sowie Schülerinnen und Schülern bei der Beaufsichtigung die Schulleitung und die beteiligten Lehrkräfte nicht von ihrer Letztverantwortung für die Beaufsichtigung befreit. Folglich muss die Tätigkeit der genannten Hilfskräfte in geeigneter Weise überwacht werden.

Kronach, 09.09.2019

gez. Schirmer
Oberstudiendirektor, Schulleiter